



Sachstand

Wesentliche Freibeträge und Freigrenzen in der Einkommensteuer

Wesentliche Freibeträge und Freigrenzen in der Einkommensteuer

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 170/18
Abschluss der Arbeit: 29. Oktober 2018
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Freibeträge	4
2.1.	Definition	4
2.2.	Freibeträge im Einkommensteuerrecht	4
3.	Freigrenzen	10
3.1.	Definition	10
3.2.	Freigrenzen im Einkommensteuerrecht	10

1. Fragestellung

Der Auftraggeber bittet um eine Aufstellung der Freibeträge und Freigrenzen des Einkommensteuerrechtes. Hierzu wird ebenfalls eine Auflistung der Veränderungen aus den vergangenen Jahren gewünscht.

2. Freibeträge

2.1. Definition

Freibeträge sind gleitende oder feste Beträge, die von den Einnahmen oder Einkünften abgezogen werden, auch wenn diese über den Freibetrag hinausgehen.¹

2.2. Freibeträge im Einkommensteuerrecht

Die nachfolgend genannten Vorschriften stammen aus dem Einkommensteuergesetz (EStG), der Einkommensteuer-Richtlinie (EStR), der Lohnsteuer-Richtlinie (LStR) sowie aus einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben).²

Vorschrift	Inhalt der Bestimmung	2016	2017	2018
§ 3 EStG	Steuerfreie Einnahmen; Definiert allgemein, welche Leistungen steuerfrei bleiben; genannt werden die Einnahmen, deren Steuerfreiheit betragsmäßig begrenzt ist.			
§ 3 Nr. 26 EStG; R 3.26 LStR	Steuerbefreiung von Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten	2.400	2.400	2.400
§ 3 Nr. 26a EStG	Steuerbefreiungen von Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienste einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen ist oder aus nebenberuflichen gemeinnützigen Tätigkeiten	720	720	720

1 Birk, D., Desens, M., Tappe, H., (2016), Steuerrecht, 19. Auflage, S. 321

2 Nwb Datenbank: Steuerdatentabelle 2016/2017/2018, Juli 2018

Vorschrift	Inhalt der Bestimmung	2016	2017	2018
§ 3 Nr. 26b EStG	Steuerbefreiung von Einnahmen für ehrenamtliche Vormünder/ Betreuer/ Pfleger	2.400	2.400	2.400
§ 3 Nr. 27 EStG	Steuerbefreiung des Grundbetrags der Produktionsaufgaberente und des Ausgleichsgeldes bei Betriebsaufgabe in der Landwirtschaft	18.407	18.407	18.407
§ 3 Nr. 34 EStG	betriebliche Gesundheitsförderung steuerfrei je Arbeitgeber in Höhe von	500	500	500
§ 3 Nr. 34a EStG	bestimmte Betreuungsleistungen steuerfrei bis unter der Voraussetzung, dass entweder 1) Kind noch nicht vollendet hat das oder 2) Behinderung eingetreten ist vor dem	600 14. Lj. 25. Lj.	600 14. Lj. 25. Lj.	600 14. Lj. 25. Lj.
§ 3 Nr. 38 EStG	Steuerfrei sind Sachprämien, die zum Zwecke der Kundenbindung angeschafft wurden. Die jährlich Maximalsumme beträgt	1.080	1.080	1.080
§ 3 Nr. 39 EStG	Unentgeltliche/ verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Mitarbeiter sind jährlich steuerfrei in Höhe von	360	360	360
§ 3 Nr. 40 EStG	Im betrieblichen Bereich sind Dividenden, Anteilsveräußerungen usw. steuerfrei bis zu Bei Finanzunternehmen gilt dies nur bei gleichzeitiger Beteiligung eines Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts zu mindestens	40% -	40% 50%	40% 50%
§ 3 Nr. 40a EStG	Bezüge aus Wagnis-Kapitalgesellschaften (Gewinnbeteiligung) steuerfrei zu	40%	40%	40%

Vorschrift	Inhalt der Bestimmung	2016	2017	2018
§ 3 Nr. 50 EStG; R 3.50 LStR	Steuerfrei in Höhe von ... % sind Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder) und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz). pauschaler Auslageansatz an Arbeitnehmer für Telekommunikationsaufwendungen jedoch monatlich höchstens	20% 20	20% 20	20% 20
§ 3 Nr. 56 EStG	Zuwendung des Arbeitgebers an betriebliche Versorgungssysteme steuerfrei bis zu ... % der Beitragsbemessungsgrundlage maximaler steuerfreier Betrag	2% 1.488	2% 1.524	2% 1.560
§ 3 Nr. 63 EStG	Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge steuerfrei bis ... % der Beitragsbemessungsgrundlage maximaler steuerfreier Betrag bei Neuzusagen (nach dem 31.12.2004) wird der Festbetrag um zusätzlich ... erhöht Abfindung aus der Beendigung eines Dienstverhältnisses zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung steuerfrei bis ... der Beitragsbemessungsgrundlage Nachzahlung nach ruhendem Arbeitsverhältnis steuerfrei bis ... der Beitragsbemessungsgrundlage	4% 2.976 1.800 - -	4% 3.048 1.800 - -	8% 6.240 - 4% 8%
§ 3 Nr. 70 EStG	Steuerfrei sind Grundstückübertragungen an eine REIT-Aktiengesellschaft (Immobilien-Aktiengesellschaft) bis maximal	50%	50%	50%
§ 3 Nr. 71 EStG	Steuerfrei sind Erwerbszuschüsse für die Anschaffungskosten von Wagniskapital in Höhe von maximaler steuerfreier Betrag	20% 50.000	20% 100.000	20% 100.000
R 3.12 LStR	Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind steuerfrei in Höhe von mindestens Pauschalentschädigung täglich steuerfrei	1/3 200 6	1/3 200 6	1/3 200 6

Vorschrift	Inhalt der Bestimmung	2016	2017	2018
§ 3b EStG	Steuerbefreiung von Zuschlägen die neben dem Grundlohn gezahlt werden für Nachtarbeit bis Sonntagsarbeit bis gesetzlichen Feiertages bis Weihnachten und 1. Mai bis Umrechnung des Grundlohns in Stundenlohn darf dabei ... nicht überschreiten	25% / 40% 50% 125% 150% 50	25% / 40% 50% 125% 150% 50	25% / 40% 50% 125% 150% 50
BMF ³	Steuerliche Behandlung von Arbeitnehmerdarlehen (Zinsvorteil aus Arbeitgeberdarlehen) Zinsvorteil steuerfrei, wenn Restdarlehen nicht über	2.600	2.600	2.600
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG	Begrenzung der Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichen Anlass auf	70%	70%	70%
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6a EStG	Die Mehraufwendungen für eine betrieblich veranlasste doppelte Haushaltsführung; Unterkunftskosten monatlich höchstens	1.000	1.000	1.000
§ 8 Abs. 3 EStG	Erhält ein Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen zu einem geminderten Preis (Belegschaftsrabatt), so ist dieser Rabatt im Kalenderjahr bis zu einer Höhe von ... steuerfrei	1.080	1.080	1.080
R 9.13 LStR	Heimarbeitskosten, die unmittelbar durch die Heimarbeit veranlasst sind, z. B. Miete und Aufwendungen für Heizung und Beleuchtung der Arbeitsräume sind steuerfrei in Höhe von	10%	10%	10%

Vorschrift	Inhalt der Bestimmung	2016	2017	2018
§ 13 Abs. 3 EStG R 13.1 EStR	Freibetrag von Land- und Forstwirten für Alleinstehende bis Ehegatten bis	900 1.800	900 1.800	900 1.800
	Dabei darf die Summe der Einkünfte bei Al- leinstehenden nicht über ... liegen	30.700	30.700	30.700
	Bei Ehegatten darf die Summe der Einkünfte nicht über ... liegen	61.400	61.400	61.400
	Sind mehrere Personen an dem Betrieb betei- ligt (Gesellschaft, Gemeinschaft), steht der Freibetrag jedem der Beteiligten zu.			
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag bei Betriebsveräußerung Voraussetzungen			
	Steuerpflichtiger mindestens ... vollendet oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig	55. Lj.	55 Lj.	55 Lj.
	Freibetrag (auf Antrag)	45.000	45.000	45.000
	Freibetragsermäßigung bei Veräußerungsge- winn über	136.000	136.000	136.000
§ 17 EStG	Besteuerung der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften Voraussetzungen			
	Mindestbeteiligung	1%	1%	1%
	innerhalb der letzten	5 J.	5 J.	5 J.
	Freibetrag (anteilig von)	9.060	9.060	9.060
Freibetragsermäßigung bei Veräußerungsge- winn über	36.100	36.100	36.100	
§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG	Freibetrag für Zuwendungen (Speisen, Ge- tränke, Übernahme von Übernachtungskosten etc.) des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer anlässlich von Veranstaltungen auf betriebli- cher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (einschließlich Umsatzsteuer) in Höhe von jährlich	110	110	110

Vorschrift	Inhalt der Bestimmung	2016	2017	2018
R 19.6 LStR	Sachleistungen des Arbeitgebers, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden (Blumen, Bücher, Genussmittel usw.) und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung des Arbeitnehmers führen, sind Aufmerksamkeiten. Diese sind steuerfrei bis zu einer Höhe von	60	60	60
§ 19 Abs. 2 EStG	Versorgungsfreibetrag (ein mit Hilfe eines Prozentsatzes ermittelter Betrag der Versorgungsbezüge) sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bleiben steuerfrei Versorgungsfreibetrag in ... % der Versorgungsbezüge Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrages Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	22,4% 1.680 504	20,8% 1.560 468	19,2% 1.440 432
§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG	Steuerfrei sind bei fondsgebundene Lebensversicherungen bis zu ... % vom Unterschiedsbetrag, soweit aus Investmenterträgen	-	-	15%
§ 24a EStG	Steuerfreibetrag in Form eines Altersentlastungsbetrags nach Vollendung des Altersentlastungsbetrag beträgt ... % der Einkünfte Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrages	64. Lj. 22,4% 1.064	64. Lj. 20,8% 988	64. Lj. 19,2% 912
§ 24b EStG	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von je weiterem Kind	1.908 240	1.908 240	1.908 240
§ 32 Abs. 6 EStG	Kinderfreibetrag beträgt allgemein Bei Zusammenveranlagung der Ehegatten Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes Bei Zusammenveranlagung der Ehegatten	2.304 4.608 1.320 2.640	2.358 4.716 1.320 2.640	2.394 4.788 1.320 2.640
§ 32a Abs. 1 EStG	Allgemeiner Grundfreibetrag Bei Zusammenveranlagung der Ehegatten	8.652 17.304	8.820 17.640	9.000 18.000

Vorschrift	Inhalt der Bestimmung	2016	2017	2018
§ 33a Abs. 2 EStG	Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes in Höhe von	924	924	924
§ 34g EStG	Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen gelten bis zu ... % als steuerfreie Ausgaben	50%	50%	50%
	Die steuerfreien Ausgaben dürfen jeweils höchstens ... betragen	825	825	825
	Zusammenveranlagung dabei höchstens	1.650	1.650	1.650

3. Freigrenzen

3.1. Definition

Freigrenzen sind Regelungen, nach denen Einkünfte erst ab einer bestimmten Grenze erfasst werden. Wird diese Grenze überschritten, wird der ganze Betrag der Steuer unterworfen.⁴

3.2. Freigrenzen im Einkommensteuerrecht

Die nachfolgend genannten Vorschriften stammen aus dem Einkommensteuergesetz (EStG) und der Lohnsteuer-Richtlinie (LStR).⁵

Vorschrift	Inhalt der Bestimmung	2016	2017	2018
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG	Freigrenze für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind. Pro Jahr und Person maximal	35	35	35
§ 4h EStG	Freigrenze für Nettozinsaufwendungen darüber hinaus abziehbar in Höhe des EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände); sogenannte Zinsschranke	3 Mio.	3 Mio.	3 Mio.
		30%	30%	30%

⁴ Birk, D., Desens, M., Tappe, H., (2016), Steuerrecht, 19. Auflage, S. 321

⁵ Nwb Datenbank: Steuerdatentabelle 2016/2017/2018, Juli 2018

Vorschrift	Inhalt der Bestimmung	2016	2017	2018
§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	Monatliche Freigrenze für Sachbezüge im Wert von	44	44	44
R 19.3 Abs. 2 LStR	Freigrenze bei Dienst Einführung, Verabschiedung, rundes Jubiläum, runder Geburtstag usw. bis zu einer Höhe von	110	110	110
§ 22 Nr. 3 EStG	Freigrenze für Einkünfte aus Leistungen, soweit sie nicht zu anderen Einkunftsarten gehören (bspw. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen oder aus der Vermietung beweglicher Gegenstände) und weniger betragen als	256	256	256
§ 23 Abs. 3 EStG	Freigrenze für private Veräußerungsgewinne (Unterschied zwischen Veräußerungspreis und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie den Werbungskosten), wenn sie weniger betragen als	600	600	600

* * *